

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 1958	Nummer 118
--------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

RdErl. 11. 10. 1958, Änderung der Richtlinien für Ehrungen bei Ehejubiläen. S. 2337.

II. Personalangelegenheiten:

RdErl. 1. 10. 1958, Dienststundenregelung nach Einführung der 45-Stunden-Woche. S. 2339.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten

D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 3. 10. 1958, Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Tarifangestellten vom 14. Juni 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1958. S. 2340.

Gem. RdErl. 3. 10. 1958, Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Tarifangestellten vom 14. Juni 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands vom 25. Juli 1958. S. 2341.

Gem. RdErl. 3. 10. 1958, Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Arbeiter vom 14. Juni 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands vom 25. Juli 1958. S. 2342.

Gem. RdErl. 3. 10. 1958, Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Arbeiter vom 14. Juni 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1958. S. 2343.

Gem. RdErl. 3. 10. 1958, Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für Lehrlinge und Anlernlinge vom 14. Juni 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands vom 25. Juli 1958. S. 2344.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung:

RdErl. 7. 10. 1958, Verbleib der Bewilligungsakten für Bauvorhaben, die erstmalig vor dem 1. 4. 1958 öffentlich gefördert worden sind. S. 2345.

K. Justizminister.

Notiz.

Bek. 6. 10. 1958, Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 2346.

Hinweis.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen. Tagesordnung für den 4. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. und 21. Oktober 1958 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 2347/48.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Änderung der Richtlinien für Ehrungen bei Ehejubiläen

RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1958 —
I B 2 / 17—72.10

Nach den Richtlinien für Ehrungen bei Ehejubiläen (MBI. NW. 1952 S. 1359) ist die Bedürftigkeit des Ehepaars Voraussetzung für die Gewährung eines Geldgeschenkes. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit sind bisher in den Regierungsbezirken verschiedene Maßstäbe zugrunde gelegt worden. Um die uneinheitliche Behandlung von Jubelpaaren in Zukunft zu vermeiden, wird der 3. Absatz der Richtlinien wie folgt geändert:

„Für die Ehrung kommen nur solche Ehepaare in Betracht, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihren dauernden Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben. Weitere Voraussetzung für die Be-

rücksichtigung ist, daß die Eheleute würdig und — sofern neben dem Glückwunschschreiben die Bewilligung eines Geldgeschenkes in Betracht kommt — bedürftig sind. Als bedürftig sind alle Ehepaare anzusehen, deren monatliches Einkommen nach Abzug der Wohnungsmiete 230,— DM nicht übersteigt. Anderen Ehepaaren kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein Geldgeschenk ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn sie ohne ein solches Geschenk nicht in der Lage sind, die Jubelfeier würdig zu gestalten. Dabei sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Jubelpaares (z. B. Krankheit, Pflegebedürftigkeit, sonstige notwendige Aufwendungen, Geschenke von Verwandten oder früheren Arbeitgebern) zu berücksichtigen.“

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

An die Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBI. NW. 1958 S. 2337.

II. Personalangelegenheiten

Dienststundenregelung nach Einführung der 45-Stunden-Woche

RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1958 —
II A 2 — 28.16 — 328/58

Die Landesregierung hat heute für die Ministerien folgende Dienststundenregelung mit Wirkung ab 1. Oktober 1958 beschlossen:

Montag bis Freitag

8 bis 17 Uhr,
einschließlich $\frac{1}{2}$ Stunde Pause,

Sonntagabend

8 bis 13 Uhr.

Jeder 2. und 4. Sonntag im Monat, der Pfingstsonntag und ein vom Innenminister zu bestimmender Tag in der Weihnachtswoche sind für alle Bediensteten frei. Fällt der Pfingstsonntag auf einen arbeitsfreien Tag, bestimmt der Innenminister einen anderen arbeitsfreien Sonntag.

Das Kabinett hat ferner beschlossen, daß die Dienststundenregelung bei den nachgeordneten Behörden durch den jeweiligen Fachminister zu treffen ist. Es muß hierbei jedoch sichergestellt sein, daß an den Sonntagen, an denen in den Ministerien gearbeitet wird, bei allen Landesbehörden der volle Dienstbetrieb aufrechterhalten wird.

Ich bitte daher, die für die Ministerien geltende Dienststundeneinteilung unter satzungsgemäßer Beteiligung des Betriebsrates nach Möglichkeit zu übernehmen und für die Sonntage den gleichen Dienst wie bei den Ministerien festzusetzen. Ich bitte hiervon nur dann abzuweichen, wenn örtlich bedingte Gegebenheiten es zwingend erfordern. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, daß an einem Ort tunlichst — auch in Übereinstimmung mit den Gemeindeverwaltungen — bei sämtlichen öffentlichen Verwaltungsbehörden die gleiche Bürozeit innegehalten wird. Weiter weise ich darauf hin, daß die in der Arbeitszeitordnung (AZO) v. 30. April 1938 — RGBI. I S. 447 —, im Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) v. 30. April 1938 — RGBI. I S. 437 — sowie in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen v. 21. Juni 1955 i. d. F. der Verordnung v. 25. September 1958 — GV. NW. S. 355 — vorgeschriebenen Ruhepausen unbedingt eingehalten werden müssen.

Hinsichtlich der Dienststundenregelung für die Polizeivollzugsbeamten gilt § 7 AZVOPol. v. 24. Dezember 1955 i. d. F. d. Verordnung v. 25. September 1958 — GV. NW. S. 357 —.

An
die Regierungspräsidenten,
das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg,
die Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen in Warendorf,
die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
die Landespolizeischule „Erich Klausener“ in Bork,
die Landespolizeischule „Carl Severing“ in Münster,
die Landespolizeischule für Technik und Verkehr in Essen,
das Polizeinstitut in Hilstrup,
die Bereitschaftspolizei — Abteilung I — Bork,
die Bereitschaftspolizei — Abteilung II — Bochum,
die Bereitschaftspolizei — Abteilung III — Wuppertal,
die Bereitschaftspolizei — Abteilung IV — Linnich,
den Fernmeldedienst der Polizei in Düsseldorf,
die Beschaffungsstelle der Polizei Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
die Zentrale Besoldungsstelle der Polizei in Düsseldorf,
das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster,
die Verwaltung des Staatsbades Oeynhausen in Bad Oeynhausen.

— MBl. NW. 1958 S. 2339.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

D. Finanzminister

Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Tarifangestellten vom 14. Juni 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1958

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2—27.14.19 —
15503/58 u. d. Finanzministers — B 4100 — 4774/IV/58
v. 3. 10. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 4. August 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits,

und

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Köln,

andererseits,

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 14. Juni 1958 über die Arbeitszeitverkürzung für die Angestellten des Bundes und der Länder abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 14. Juni 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 4. August 1958.“

B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages v. 14. Juni 1958 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2—27.14.19 — 15390/58 u. d. Finanzministers — B 4100 — 3336/IV/58 v. 7. 7. 1958 (MBl. NW. S. 1837).

An
alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 2340.

Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Tarifangestellten vom 14. Juni 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands vom 25. Juli 1958

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2—27.14.19 — 15482/58 u. d. Finanzministers — B 4100 — 4775/IV/58 v. 3. 10. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 25. Juli 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits,
und
der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GOD — Köln,
andererseits,
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 14. Juni 1958 über die Arbeitszeitkürzung für die Angestellten des Bundes und der Länder abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 14. Juni 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 25. Juli 1958.“

B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages v. 14. Juni 1958 ist mit dem u. a. RdErl. v. 7. 7. 1958 bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2—27.14.19 — 15390/58 u. d. Finanzministers — B 4100 — 3336/IV/58 v. 7. 7. 1958 (MBl. NW. S. 1837).

An
alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 2341.

Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Arbeiter vom 14. Juni 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands vom 25. Juli 1958

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2—27.14.19 — 15586/58 u. d. Finanzministers — B 4200 — 4776/IV/58 v. 3. 10. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 25. Juli 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits,
und
der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GOD — Köln,
andererseits,
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Arbeiter

- a) der Bundesverwaltungen und Betriebe — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und des Bundesschleppbetriebes —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder — mit Ausnahme des Landes Berlin — und der Stadtgemeinde Bremen, soweit ihre Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits am 14. Juni 1958 über die Arbeitszeitkürzung für die Arbeiter des Bundes und der Länder abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 14. Juni 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 25. Juli 1958.“

B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages v. 14. Juni 1958 ist mit dem u. a. RdErl. v. 15. 7. 1958 bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2—27.14.19 — 15391/58 u. d. Finanzministers — B 4200 — 3406/IV/58 v. 15. 7. 1958 (MBl. NW. S. 1841).

An
alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 2342.

Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Arbeiter vom 14. Juni 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1958

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2—27.14.19 — 15584/58 u. d. Finanzministers — B 4200 — 4773/IV/58 v. 3. 10. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 4. August 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Köln,

einerseits,

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Arbeiter

- a) der Bundesverwaltungen und Betriebe — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und des Bundesschleppbetriebes —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder — mit Ausnahme des Landes Berlin — und der Stadtgemeinde Bremen, soweit ihre Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits am 14. Juni 1958 über die Arbeitszeitkürzung für die Arbeiter des Bundes und der Länder abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 14. Juni 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 4. August 1958.“

B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages v. 14. Juni 1958 ist mit dem u. a. RdErl. v. 15. 7. 1958 bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2—27.14.19 — 15391/58 u. d. Finanzministers — B 4200 — 3406/IV/58 v. 15. 7. 1958 (MBI. NW. S. 1841).

An

alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 2343.

Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für Lehrlinge und Anlernlinge vom 14. Juni 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands vom 25. Juli 1958

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2—27.14.19 — 15585/58 u. d. Finanzministers — B 4050 — 4777/IV/58 v. 3. 10. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 25. Juli 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GOD — Köln,

einerseits,

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 (RBesBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn und der Schiffsjungen, die der TO.S und der TO.-Schlepp unterliegen —,
- b) der Länder — mit Ausnahme der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin und der Schiffsjungen der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltungen des Landes Niedersachsen —,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 14. Juni 1958 über die Arbeitszeitkürzung für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 14. Juni 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 25. Juli 1958.“

B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages v. 14. Juni 1958 ist mit dem u. a. RdErl. v. 7. 7. 1958 bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2—27.14.19 — 15392/58 u. d. Finanzministers — B 4050 — 3350/IV/58 v. 7. 7. 1958 (MBI. NW. S. 1840).

An

alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 2344.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Verbleib der Bewilligungsakten für Bauvorhaben, die erstmalig vor dem 1. 4. 1958 öffentlich gefördert worden sind

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 7. 10. 1958 —
III B 3 — 4.02/4.03 — 10756/58

Durch die Neuordnung der Wohnungsbauförderung im Lande Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. 4. 1958 ist eine Regelung über den Verbleib der Bewilligungsakten (nicht der Darlehnsakten, deren Verbleib im Zusammenhang mit der in § 17 Abs. 2 WoBauFördNG vorgesehenen Vermögensübertragung auf die Wohnungsbauförderungsanstalt zu regeln sein wird) erforderlich geworden. In den Nrn. 11 und 13 des RdErl. v. 25. 2. 1958 ist daher eine Regelung über den weiteren Verbleib solcher Bewilligungsakten getroffen worden, die Bauvorhaben betreffen, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. 4. 1958 nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (also in der Zeit vom 1. 1. 1957 bis zum 31. 3. 1958) bewilligt worden sind. Diese Regelung weicht zum Teil von der Regelung ab, die sich für den Verbleib der Bewilligungsakten für erstmalig vor dem 1. 1. 1957 öffentlich geförderte Bauvorhaben aus den bisherigen Förderungsbestimmungen ergibt. Die Nr. 20 Satz 4 des RdErl. v. 25. 2. 1958 enthält insoweit infolge ihrer Verweisung auf die Nr. 13 des RdErl. v. 25. 2. 1958 nur eine teilweise Angleichung.

Zur Verfahrensangleichung und im Interesse einer möglichst ortsnahen Entscheidung wird daher hiermit folgendes bestimmt:

1. Die Bewilligungsakten für solche Bauvorhaben, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind, verbleiben bei den Bewilligungsbehörden, die die öffentlichen Mittel erstmalig bewilligt haben, sofern die Akten bei Bekanntgabe dieses RdErl. abgeschlossen waren. Abgeschlossen sind die Bewilligungsakten dann, wenn für das betreffende Bauvorhaben keine Nachbewilligung von Landesmitteln beantragt und erforderlich ist, und wenn die Anzeigen über die Aufstellung der Schlußabrechnung eingegangen und ggf. geprüft und anerkannt worden sind und wenn die Durchschnittsmieten (die durchschnittlichen Mietbeträge, die Mietwerte) endgültig festgesetzt worden sind.

Die Regierungspräsidenten und die Außenstelle in Essen werden ermächtigt, durch Vereinbarung mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die seit dem 1. April 1958 Bewilligungsbehörden für alle Landesdarlehen sind und bisher Durchführungsstellen im Wohnungsneubau waren, diesen die Verwaltung der Bewilligungsakten zu übertragen. Es wird erwartet, daß die vorgenannten Gemeinden und Gemeindeverbände sich ggf. zur Übernahme der Bewilligungsakten bereit erklären. Damit kann erreicht werden, daß alle Bewilligungsakten bei der Gemeinde oder dem Gemeindeverband aufbewahrt werden, in deren Bereich das Vorhaben erstellt worden ist und damit evtl. später noch erforderliche Entscheidungen (vgl. Nr. 3) möglichst ortsnah getroffen werden können.

2. Die noch nicht abgeschlossenen Bewilligungsakten für Bauvorhaben, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind, verbleiben:

- a) bei der Bewilligungsbehörde, wenn diese auch nach der seit dem 1. 4. 1958 geltenden Neuordnung Bewilligungsbehörde ist;
- b) bei der Bewilligungsbehörde, wenn es sich hierbei um ein Amt oder eine kreisangehörige Gemeinde handelt, die seit dem 1. 4. 1958 nicht mehr Bewilligungsbehörde ist, es sei denn, für das betreffende Bauvorhaben sei nach dem 31. 3. 1958 eine Nachbewilligung von Landesmitteln erforderlich geworden (in diesem Falle gilt die Regelung unter e);
- c) bei der gemäß Nr. 9 des RdErl. v. 20. 10. 1956 bestimmten Durchführungsstelle, wenn diese nach der

seit dem 1. 4. 1958 geltenden Neuordnung Bewilligungsbehörde ist;

- d) bei der für den Bauort zuständigen Kreisverwaltung, wenn Durchführungsstelle ein Amt oder eine kreisangehörige Gemeinde ist, auf die die Voraussetzung des Buchst. c) nicht zutrifft;
 - e) im Falle der Nachbewilligung von Landesmitteln nach dem 31. 3. 1958 bei der Bewilligungsbehörde, die die öffentlichen Mittel nachbewilligt hat oder nachbewilligt.
3. Für alle Entscheidungen, mit Ausnahme einer endgültigen Mietfestsetzung (vgl. Nr. 4), die nach Bekanntgabe dieses RdErl. noch bezüglich Bauvorhaben zu treffen sind, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind, ist — unter Aufhebung entgegenstehender anderslautender Bestimmungen — die Stelle zuständig, bei der die Bewilligungsakten nach den unter Nrn. 1 und 2 getroffenen Regelungen bzw. auf Grund einer Vereinbarung gem. Nr. 1 Abs. 2 endgültig verbleiben. Dies gilt auch für die Mitwirkung im Mieterhöhungsverfahren durch die Preisbehörde gemäß § 17 MVO.
 4. Für die bis zum 31. 12. 1958 noch mögliche endgültige Festsetzung bisher nur vorläufig festgesetzter Durchschnittsmieten (durchschnittlicher Mietbeträge, Mietwerte) ist stets die Bewilligungsbehörde zuständig, die die öffentlichen Mittel erstmalig bewilligt hat. Im Falle einer endgültigen Mietfestsetzung durch eine Bewilligungsbehörde, bei der die Bewilligungsakten nach der Regelung unter Nr. 2 nicht endgültig verbleiben sollen, ist die Bewilligungsakte nach der endgültigen Mietfestsetzung an die gemäß Nr. 2 zuständige Stelle abzugeben.
 5. Dieser RdErl. tritt am Tage seiner Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bezug: a) RdErl. v. 20. 10. 1956, betr.: Vorprüfung von Darlehnsanträgen durch die vorprüfenden Stellen bei Neubauvorhaben (MBL. NW. S. 2135);

b) RdErl. v. 25. 2. 1958, betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Maßnahmen zur Überleitung des Bewilligungsverfahrens auf die gemäß § 2 Abs. 1 und 2, § 12 WoBauFördNG zuständigen Stellen; Anpassung oder Neufassung der Förderungsbestimmungen (MBL. NW. S. 473).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes NW
— Außenstelle Essen —,
die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —;

nachrichtlich:

- An
- a) die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW, Düsseldorf,
 - b) Rhein. Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf,
 - c) Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.).

— MBL. NW. 1958 S. 2345.

Notiz

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 6. 10. 1958 —
I C 4 / 12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist das Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1956 — 8. Jahrgang — zum Preise von 7,60 DM zuzüglich Versandkosten erschienen.

Das Werk ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBL. NW. 1958 S. 2346.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Tagesordnung

für den 4. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. und 21. Oktober 1958
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, den 21. Oktober 1958, 10 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	11	Wahl der Schriftführer des Landtags	
2	12	Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Ältestenrats	
3	13	Wahl von Mitgliedern des Landtags für den Verwaltungsrat der Wohnungsbauförderungsanstalt	
		I. Gesetze Gesetze in I. Lesung	
4	10	Regierungsvorlage: Entwurf eines Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz)	
5	7	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Ramsdorf-Stadt und Ramsdorf-Kirchspiel, Landkreis Borken	
		II. Staatsverträge	
6	6	Regierungsvorlage: Konzessions- und Bauvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Minden einerseits und der Mittelweser AG. in Hannover andererseits über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung	
		III. Haushaltsvorlagen	
7	2	Finanzminister: Landeshaushaltsrechnung 1954 mit Bemerkungen und Denkschrift des Landesrechnungshofs und mit der Stellungnahme der Landesregierung	
		IV. Ausschlußberichte	
8	14	Wahlprüfungsausschuß: Einsprüche gegen die Landtagswahl 1958 Berichterstatter: Abg. Dr. Bollig (CDU)	
		V. Anträge	
9	9	Fraktionen der CDU, SPD und FDP: Veräußerung von Grundstücken (§ 47 Abs. 3 RHO)	
		VI. Eingaben	
10	4 5	Beschlüsse zu Eingaben	

— MBl. NW. 1958 S. 2347/48.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.